

1213/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1332/J betreffend Gehsteige auf Autobahnbrücken, welche die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 3. Oktober 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Auf Autobahnbrücken werden in Österreich grundsätzlich keine Gehsteige angeordnet, da die Benützung der Autobahn durch Fußgänger gemäß Straßenverkehrsordnung verboten ist. Nur in Einzelfällen, wie im städtischen Bereich, kann ein Fuß- bzw. Radweg gemeinsam, jedoch baulich getrennt, mit einer Autobahnbrücke geführt werden.

Die Randbalkenkonstruktion einer Brücke dient der Entwässerungsführung, dem Randabschluß mit den Leiteinrichtungen und der Aufnahme diverser Versorgungseinrichtungen.

Die Ausbildung erfolgt nach den Regelquerschnitten der Richtlinien der Österreichischen Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen ( RVS ). Der schmale Zwischenraum zwischen den Leitschienen und dem außenliegenden Geländer wird fallweise vom Erhaltungspersonal benutzt, ist aber keineswegs als Gehsteig anzusprechen.

Neuerdings erfolgt die Randabsicherung von Brücken auch mit Leitwandprofilen, bei denen der Bedienungssteg für die Brückenerhaltung entweder zur Gänze entfällt oder außerhalb angeordnet wird.

Das Problem der einspringenden Brücken, die den Pannenstreifen einengen oder zur Gänze kappen, geht auf die Querschnittsgestaltung der Fünfziger- und Sechziger-Jahre zurück. Seit Mitte der Sechzigerj ahre weisen grundsätzlich alle Brücken eine zumindest ebenso breite befestigte Fahrfläche ( inkl . Pannenstreifen ) auf, wie in den angrenzenden Erdbaubereichen.

In den letzten Jahren wurden erhebliche Mittel dafür aufgewendet, die einspringenden Brücken der A 1 Westautobahn zu verbreitern. Dies ist auch eine unabdingbare Notwendigkeit für die Verkehrs-führung im Zuge der Generalsanierungen.

Auch bei der Erweiterung bestehender 4-streifiger Autobahnen, wie z . B . die A 1 Westautobahn, auf 6 Fahrstreifen wird der Grundsatz eines durchgehenden Pannenstreifens gelten.

Es ist aber nicht auszuschließen, daß aus wirtschaftlichen Überlegungen künftig einer Einengung bzw. einem Entfall des Pannenstreifens im Brückebereich der Vorzug vor einem sehr kostspieligen kompletten Brückenneubau gegeben werden muß.